

Pensionszusagen in der GGF-Versorgung: Zehnjähriger Erdienungszeitraum gilt auch bei Entgeltumwandlung

Schon länger währt die Diskussion, ob der Erdienungszeitraum von 10 Jahren bei Pensionszusagen auch im Falle einer Entgeltumwandlung bei der GGF-Versorgung anzuwenden ist. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Niedersachsen, 15.8.2014, S 2742-259-St 241), hat sich dazu nun in einem Erlass eindeutig geäußert: Der Erdienungszeitraum gilt auch bei Entgeltumwandlungen. Als Begründung dient einschlägige BFH-Rechtsprechung und die Rechtsauffassung des BMF, die nicht zwischen arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierter Zusage unterscheidet:

Rechtsprechung des BFH

Unabhängig von der Verkürzung arbeitsrechtlicher Unverfallbarkeitsfristen hält der BFH am sogenannten Erdienungszeitraum für Pensionszusagen an GGF von Kapitalgesellschaften fest (Beschluss vom 19. November 2008 - I B 108/08 - BFH/NV 2009 S. 608).

Im Wesentlichen umfasst der Begriff der „Erdienbarkeit“ bei Pensionszusagen folgende Grundsätze:

- Der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand darf nicht weniger als zehn Jahre betragen (BMF-Schreiben vom 1. August 1996, BStBl I S. 1138).
- Eine Pensionszusage ist regelmäßig nicht mehr erdienbar, wenn sie dem GGF nach Vollendung seines 60. Lebensjahres eingeräumt wird (BFH-Urteil vom 14. Juli 2004, BFH/NV 2005 S. 245).
- Bei nicht beherrschenden GGF gilt zusätzlich die Sonderregelung, dass die Zusage nicht mehr erdienbar ist, wenn die Restdienstzeit zwar mindestens drei Jahre beträgt, der Gesellschafter-Geschäftsführer dem Betrieb aber weniger als zwölf Jahre angehört (BMF-Schreiben vom 7. März 1997, BStBl I S. 637).

Diese Grundsätze gehen im Wesentlichen auf Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zurück, die zu arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen ergangen sind. Nach der OFD Niedersachsen sind diese Grundsätze jedoch auch auf Pensionszusagen übertragbar, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

Meinung des BMF

Im BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2002 (BStBl I S. 1393) wird nicht danach unterschieden, ob es sich um eine arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage oder um eine solche aus Entgeltumwandlung handelt. Voraussetzung für die Erdienbarkeit ist, dass eine ausreichende Zeitspanne ab Zusage bestehen muss, in der sich der (beherrschende) GGF seine Zusage verdienen kann.

Hinweis für die Praxis

Bisher gibt es zu dieser Fragestellung keinen einheitlichen Erlass des BMF. Möchte man vom zehnjährigen Erdienungszeitraum abweichen, sollte daher bei geplanten Entgeltumwandlungen immer eine verbindliche Auskunft des Betriebsstättenfinanzamtes eingeholt werden. Dies gilt für unmittelbare Pensionszusagen, als auch für mittelbare Zusagen, wie Unterstützungskasse und den versicherungsförmigen Durchführungswegen (Direktversicherung oder Pensionskasse), da auch hier der zehnjährige Erdienungszeitraum zu beachten ist.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen
die Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV &
Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung